



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2022

I. Festsetzung der Grundsteuer A 2022

1. Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Jahr 2022 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Grundsteuer 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931).
2. Für die Steuerschuldner der Grundsteuer A (Grundsteuer für land- und forstwirtschaftl. Grundstücke) treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

II. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, an die Stadtkasse Tuttlingen zu zahlen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Tuttlingen, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

IV. Hinweis Grundsteuer B 2022

Der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 den Hebesatz der Grundsteuer B ab 01. Januar 2022 von bisher 330 v.H. auf 360 v.H. erhöht. Die neuen Grundsteuerbescheide werden nach Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 durch das Regierungspräsidium Freiburg im ersten Halbjahr 2022 zugestellt.

Tuttlingen, den 15.01.2022

Emil Buschle

Erster Bürgermeister